

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0824/2018**

Datum: 28.11.2018

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
Der Wahlleiter

**Betrifft: Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am  
26.05.2019**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Wahlgebiet Stadt Eberswalde für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 26.05.2019 in zwei Wahlkreise einzuteilen.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis (WK) 1: Ostend,  
Nordend,  
Sommerfelde,  
Spechthausen,  
Stadtmitte,  
Tornow



## Sachverhaltsdarstellung:

Nach den §§ 20 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Stadt Eberswalde als Wahlgebiet mit einer Einwohnerzahl von 35.000 bis 75.000 in mindestens 2 Wahlkreise einzuteilen.

Bei der Abgrenzung der Wahlkreise ist darauf zu achten, dass

- a) der räumliche Zusammenhang gewahrt ist und
- b) die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise nicht mehr als 25% nach oben oder unten beträgt.

Die Wahrung des räumlichen Zusammenhangs ist durch die Beachtung der bestehenden Stadtbezirke entsprechend der städtischen Gliederung gewährleistet.

Die Einhaltung der höchstzulässigen Abweichung von 25 % wird durch die nachstehende Berechnung verdeutlicht, wobei hierfür gemäß § 96 BbgKWahlG der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde und demzufolge der Stand vom 31.12.2017, zugrunde zu legen ist.

Einwohnerzahl der Stadt Eberswalde zum 31.12.2017	40.223 Einwohner
geteilt durch 2 (vorgesehene Zahl der Wahlkreise)	= 20.112 Einwohner
Obergrenze (+ 25 %)	= 25.140 Einwohner
Untergrenze (- 25 %)	= 15.084 Einwohner

Die Einteilung des Wahlgebietes mit 20.143 Einwohnern im Wahlkreis I und 21.337 Einwohnern im Wahlkreis II entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Insoweit wurde durch das VG Cottbus im Urteil vom 24.08.2018 - VG 1K 1821/14 - klargestellt, dass eine pauschale Anwendung der Toleranzgrenze von 25 % den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt und daher eine Wahlkreiseinteilung vorzunehmen ist, die eine annähernde Identität der Einwohnerzahl sicherstellt. Auch diese Anforderung wurde bei der vorgesehenen Wahlkreiseinteilung insofern berücksichtigt, als dass die Einwohnerzahl der beiden Wahlkreise nunmehr jeweils lediglich um 2,88 % von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl abweicht.

Die vorgeschlagene Wahlkreiseinteilung stimmt im Übrigen mit den Absichten der Kreiswahlleiterin zur Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl überein, was aus Gründen der Praktikabilität angestrebt wird.